reformierte gesamtkirchgemeinde biel
paroisse générale réformée bienne

Reglement
über die Spezialfinanzierung für die Werterhaltung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens

vom 29. Juni 2022

Die Kirchgemeindeversammlung der Reformierten Gesamtkirchgemeinde Biel,

in Anwendung von Art. 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 und gestützt auf Art. 15 lit. a des Organisationsreglements der Reformierten Gesamtkirchgemeinde Biel,

beschliesst:

1. Grundsatz

[1] Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung für die Werterhaltung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998.

2. Zweck

[1] Die Spezialfinanzierung dient der Werterhaltung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.

3. Einlagen

[1] Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch:

a) eine Einlage von CHF 237'000.00 aus der Aufhebung der Spezialfinanzierung für den Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens vom 31. Oktober 2005;
b) den nicht beanspruchten Betrag des Gesamtkredits, der im Voranschlag unter dem Posten Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens aufgeführt ist;
c) Mittel, die vom finanzkompetenten Organ durch einen spätestens mit der Jahresrechnung genehmigten Nachtkredit bewilligt werden.

4. Entnahmen

[1] Die Mittel der Spezialfinanzierung können, soweit der Bestand dafür ausreicht, wie folgt verwendet werden:

a) zur Finanzierung der Abschreibungen von Unterhaltsprojekten für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens;
b) zur Finanzierung des Unterhalts von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.

[2] Entnahmen aus der Spezialfinanzierung erfolgen durch Aufnahme in den Voranschlag oder durch Nachkredite, die spätestens mit der Jahresrechnung zu genehmigen sind.

5. Jahresrechnung

[1] Der Vermögensbestand der Spezialfinanzierung wird in der Jahresrechnung ausgewiesen (Kto. Nr. 29300.01).
[2] Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

6. Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 31. Dezember 2021 in Kraft.

Der Präsident | Die Sekretärin

Fritz Marthaler | Patricia Cavaco da Palma

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Organe
29.06.2022	31.12.2021	Erlass	Erstfassung	Kirchgemeinde-versammlung